

10.04.21
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

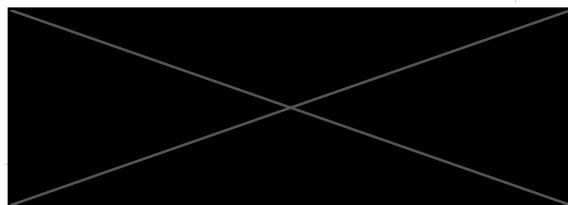
mit der Nr. 069 - ZR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 02/2022 die Examensklausuren schreiben werde.



Gutachten

I. Mandantenbegehren

Die Mandantin begeht die Prüfung ob sie von ihrem ehemaligen Vermieter Herrn Vandel (V) oder von ihrer ehemaligen Anwältin Frau Quattro (Q) die Umzugs- und Renovierungskosten sowie die Variation für die neue Wohnung ersetzt verlangen kann, gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Rechtsstreits.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Mainz möchte sie nicht vorgehen, ebenso möchte sie nicht in ihre alte Wohnung zurück.

II. Materiell-rechtliche Prüfung

In Betracht kommen sowohl Schadensersatzansprüche gegen V als auch gegen Q.

1. Ansprüche gegen V

a.

Zunächst kommt ein Anspruch nach § 717 II 1 ZPO in Betracht, der voraussetzt, dass ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird. Das Urteil des AG Bingen am Rhein wurde zwar nach den §§ 708 II 1 und 711 ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt, es ist jedoch aufgrund der einstimmenden Erledigungserklärung in der Berufungsinstanz wirkungslos geworden und daher nicht aufgehoben oder abgeändert worden. Ein Anspruch nach § 717 II 1 ZPO scheidet daher aus.

b.

Denkbar wäre eine analoge Anwendung des § 717 II 1 ZPO, sofern eine planmäßige Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenslage vorliegt.

Fraglich ist, ob die Interessenslage vergleichbar ist.

Aus § 704 Alt. 2 ZPO folgt, dass der Gesetzgeber den Interessen des Gläubigers insbesondere an einer zeitnahen Vollstreckung, grundsätzlich den Vorrang einräumt, da bereits vorläufig vollstreck

bare Endurteile für die Zwangsvollstreckung in Rechtstritt kommen. Gegensätzlich hierzu ist § 717 II 1 ZPO, der den Gläubiger einer Gefährdungshaftung hinsichtlich aller Schäden unterwirft die durch die Vollstreckung eines solchen Urteils entstehen, sofern dieses später aufgehoben oder abgeändert wird. Der Gläubiger trägt also die Gefahr, dass die materiell-rechtliche Grundlage für die Vollstreckung nachträglich entfällt, was den Kern des Telos des § 717 II 1 ZPO bildet. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf Fälle der Erledigung würde dazu führen, dass der Gläubiger auch dann der Gefährdungshaftung unterliegen würde, wenn er eigentlich materiell-rechtlich im Recht ist. Denn die Erledigung setzt nicht voraus, dass eine bestimmte Partei im Recht ist. Ein solches Ergebnis ist jedoch - gerade im Hinblick auf die verschuldensunabhängige Haftung mit dem Telos der Vorschrift nicht vereinbar. Dass das Landgericht Mainz hier im konkreten Fall entschieden hat, dass V als Gläubiger nicht

im Recht war, ist für die Firma vergleichbaren Interessenslage erheblich, da sie im Rahmen einer abstrahiert und nicht einer konkreten Betrachtung beantwortet wird. Eine analoge Anwendung des § 777 ZPO scheidet daher mangels vergleichbarer Interessenslage aus.

sch. sawi

c.

In Betracht kommt schließlich noch ein Anspruch aus den §§ 280 I, 241 II, 535 BGB.

zwischen V und ~~R~~ der Mandantin bestand seit dem 16.03.2015 ein wirksamer Mietvertrag.

V musste eine Pflicht aus diesem Mietvertrag verletzt haben.

Der von Q gegenüber der Mandantin erwähnte Umstand, dass V sofort den Gerichtsvollzieher losgeschwun habe, ohne ~~die~~ die Berufungsentcheidung abzuwarten, ist hierfür kein tauglicher Anknüpfungspunkt. Denn aus den §§ 704 Abs. 2, 708 Nr. 7, 711 ZPO folgt gerade, dass

der Gläubiger - mit dem Risiko der
§ 717 II 1 ZPO - sofort die Zwangs-
Vollstreckung einleiten kann.

* und auf dieser Basis die Zwangs-
Vollstreckung be-
trieben hat.

Eine relevante Pflichtverletzung könnte jedoch vorliegen, wenn V eine unberechtigte bzw. unwirksame Kündigung ausgesprochen hat.*

Für eine wirksame Kündigung muss ein Kündigungsgrund und eine formgerechte Kündigungserklärung vorliegen.

Nach § 543 II 1 BGB kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 543 II 1 Nr. 3 lit. a) BGB insbesondere vor, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist. Die Kündigung deswegen ist nach § 543 II 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Vermieter vor - d.h. vor Zugang der Kündigung - vollständig befriedigt wird.

für die Wohnraumriete gilt zweiseitig nach den §§ 549 I, 569 III Nr. 2 S. 1 BGB, dass die Kündigung unwirksam wird, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt der Rechtsabhängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 BGB befriedigt wird.

Die Miete für die Monate Dezember 2015 und Januar 2016 war ausweichlich des Mietvertrags am dritten Werktag des Monats fällig (vgl. auch § 556b I BGB), mithin am 03.12. und 05.01. Durch die zu vertretende Nichtzahlung war die Mandantin für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug i.S.d. § 286 II, II Nr. 3 BGB. Zum Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens am 13.01.2016 hatte die Mandantin nur die Miete für den Monat Dezember 2015 überwiesen, sodass V nicht vollständig befriedigt war. Der Rechtsfall wurde am 06.02.2016 rechtsfähig.

06.01.16
(Fr. war Feiertag
Jr ist ein
Werktag, Blatt
NTM 2010, 661)

die Mandantin zahlte die noch ausstehende Miete für Januar 2016 jedoch nicht innerhalb von zwei Monaten, sondern erst am 06.06.2016

Ein Kündigungsgrund lag somit vor.

Die Kündigung ist bei der Wohnraummiete schriftlich zu erklären und der zur Kündigung führenden Wichtige Grund ist in dem Kündigungsschreiben anzugeben (§§ 568 I, 569 IV BGB). § 569 IV BGB ist eine zwingende Formvorschrift, die zur Unwirksamkeit der Kündigung führt. Erforderlich ist, dass der Zahlung verzug als Grund angegeben ~~ist~~ und auch der Gesamtbetrag der rückständigen Miete aufgelistet wird.

Im Schreiben des V vom 08.01.2016 nennt dieser als Grund, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass die Mandantin „zahlungsunwillig“ geworden sei und ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses als unmöglich geworden sei. V geht jedoch nicht auf den Zahlungs-

Jurain

verzug ein und benennt auch noch den noch ausstehenden Gesamtbetrag zumal eine Zahlungsunwilligkeit nicht ohne Weiteres mit einem bestehenden Zahlungsvertrag über mindestens zwei Termine gleichgesetzt werden kann. Die Erklärung der Kündigung ist daher wegen Verstoßes gegen § 568 IV BGB unwirksam.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein Verstoß gegen § 569 IV BGB ausreicht, solfern ein Kündigungsgrund vorliegt und die Kündigung damit an sich berechtigt war. Denn der Verstoß gegen § 569 IV BGB führt bereits zur Unwirksamkeit der Kündigung, ein noch darüber hinausgehende Schadensersatzpflicht ist fraglich.

Dies kann jedoch dahinstehen, wenn V die Pflichtverletzung nicht vertreten hat, ihm also nicht wenigstens Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann (vgl. § 276 I, II BGB).

V war weder erständlich noch im Rahmen der Vollstreckung anwaltlich vertreten. Als rechtlicher Lai-

konnte und musste er aufgrund der stattgebenden Entscheidung davon ausgehen, dass die Kündigung wirksam war. Ihm ist also jedenfalls nicht vorzuwerfen, dass er die ein Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, sodass er nicht fahrlässig handelt und die Pflichtverletzung jedenfalls nicht zu verbreken hätte.

für den

Ein Anspruch aus den §§ 280 I, 243 S 5 BGB scheidet daher ebenfalls aus. Es bestehen keine Ansprüche gegen V.

2. Ansprüche gegen Q

Gegen Q könnte ein Anspruch aus den §§ 280 I, 675 I, 611 BGB bestehen.

a. zwischen der Mandantin und Q bestand ein Anwaltsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag in Form eines Dienstvertrags.

b.

Q müsste eine Pflicht aus dem Anwaltswolfsvertrag verletzt haben.

Welche Pflichten aus dem Anwaltswolfsvertrag folgen, hängt von der konkreten Mandatierung und somit von Einzelfall ab. Hier war Q mit der Verteidigung der Mandantin gegen die fristlose Kündigung des V mandatiert. Dementsprechend hatte Q die Pflicht, die Mandantin adäquat zu verteidigen und insbesondere alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, die Erfolg versprachen hinsichtlich der Zwangswesen Herausgabe der Wohnung und der Kündigung durch V.

aa.

*nachdem das Gericht darauf hinwies, dass es beabsichtigte, der Klage stattzugeben.

Diese Pflicht könnte Q verletzt haben, indem sie es unterließ, einen Schutzantrag nach § 712 I zu stellen.*

Ein Antrag nach § 712 I kommt in Betracht, wenn die Vollstreckung des Schuldners einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde. Die A

ma den
nachstes Kap. auf
zu fügen

wendung der Zwangsvollstreckung

- ohne Sicherheitsleistung des Schuldners - das Urteil wird also nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt ist möglich, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, eine Sicherheitsleistung zu erbringen, § 712 I ZPO. Da es sich bei § 712 ZPO um eine Ausnahme von dem Vorrang des Gläubigerinteresses handelt, sind an den nicht zu ersehenden Nachteil hohe Anforderungen zu stellen. Im Hinblick auf Räumungsstreitigkeiten ist erforderlich, dass ein über den Wohnungsverlust an sich der typische Folge der Zwangsvollstreckung ist, hinausgehender Nachteil eintreten würde. § 712 II 1 ZPO macht deutlich, dass eine Interessenabwägung vorgenommen wird bei einer Ablehnung des Antrags voraussetzt, dass das Gläubigerinteresse überwiegt. Der Antrag ist vor Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen (§ 714 I ZPO) die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen, § 714 II ZPO.

Einerseits war der Wohnungsmarkt in Bingen bereits seit Mai 2016 sehr angespannt, da sich die Technische Hochschule Bingen erheblich vergrößerte und durch den enormen Zuflug von Studenten eine akute Wohnungsknappheit in dem Segment bestand, das sich die Mandantin leisten konnte. Eine von Größe und Preis vergleichbare Wohnung in deutlich schlechterer Lage erfordert eine etwa viermonatige Suche, auch in einer Wohngemeinschaft findet man nicht schneller einen Platz. Größere und teurere Wohnungen konnte sich die Mandantin nicht leisten.

Darüber hinaus hatte genau diese Wohnung eine besondere persönliche Bedeutung für die Mandantin, weil sie unmittelbar neben dem Haus gelegen ist, in dem ihre Eltern eine Wohnung mieten und zu denen sie eine enge Beziehung pflegt. Aufgrund der räumlichen Nähe bestand die Möglichkeit, häufig kurzfristig auf ihren kleinen Bruder

aufzupassen. Im Gegenzug haben ihre Eltern sie bei allen Angelegenheiten sehr unterstützt, gerade auch in der schwierigen Phase, als die Mandantin im Sommer 2016 beschlossen hatte, sich von ihrem Freund zu trennen. Aufgrund der stark gestiegenen Preise stand fest, dass sie innerhalb der näheren Umgebung keine Wohnung finden würde, sondern erstmal bei ihren Eltern einziehen und im Wohnzimmer übernachten müsste, da die Wohnung nicht ausreichend groß für vier Personen ist.

Schluss

Der Mandantin drohte daher nicht nur der Verlust ihrer Wohnung als Lebensmittelpunkt, sondern darüber hinaus auch der Einzug bei ihren Eltern und das Übernachten im Wohnzimmer der Wohnung, da eine neue Wohnung außerst unwahrscheinlich war. Der damit einhergehende Verlust der Privatsphäre und eines Rückzugsortes sowie die Tatsache, dass dieser Zustand über-

mehrere Monate andauern würde, begründen einen nicht zu ersehenden Nachteil iSd. § 712 I 1 ZPO.

Darüber hinaus müsste die Mandantin auch nicht in der Lage gewesen sein, eine Sicherheitsleistung zu erbringen, was vorsieht, dass sie mittellos und kreditunwürdig ist und sich die benötigten Mittel auch nicht anderweitig zumutbar beschaffen kann, etwa bei Verwandten.

Die Mandantin verfügte über kein Vermögen und weder ihre Eltern noch ihre Großmutter hätten ihr zu diesem Zeitpunkt Geld für die Sicherheitsleistung leihen können. Andere Personen kamen nicht in Betracht. Darüber hinaus waren in ihrem SCHUFA-Profil zwei Eintragungen vermerkt, da sie zweimal bei Verträgen nicht zahlen konnte. Da Banken ihre Entscheidung über die Bonität des Kunden maßgeblich auf-

den Schufa-Score stehen, war es fälschlich ausgeschlossen, dass die Mandantin eine Bankbürgschaft bekommen hätte. Die Voraussetzungen des § 712 I 2 ZPO sind daher ebenfalls erfüllt.

Dem Antrag dürfte kein überwiegendes Interesse des V entgegenstehen.

V hat ein Interesse daran, seine Wohnung an einen - wie er es formuliert - vertrauenswürdigen Mieter zu vermieten. Allerdings hat die Mandantin die Mieten ab Februar 2016 stets pünktlich gezahlt, sodass das Interesse nicht ~~besonders~~ besonders hoch zu gewidten ist. Darüber hinaus verfügt er über neun weitere Wohnungen, die er ebenfalls vermietet und ist mit einem gut laufenden Import-Export-Geschäft selbstständig. Insbesondere vor dem Hintergrund dieser weiteren erheblichen Einnahmen ist das Interesse des V jedenfalls nicht überwiegend

Die Voraussetzungen hätten durch eine eidesstatliche Versicherung des Mandantin glaubhaft gemacht werden können (vgl. § 294 ZPO).

8

Ein Schutzantrag nach § 712 I ZPO hätte Aussicht auf Erfolg gehabt sodass insofern eine Pflichtverletzung der Q vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass Q die Erfolgswahrsicht bestreitet wird. Für den das Vorliegen einer Pflichtverletzung ist die Mandantin beweisbelastet (vgl. § 280 I BGB). Als Beweismittel stehen die Familienmitglieder als Zeugen zur Verfügung. Die Lage des Wohnungsmarktes ist gerichtsbekannt und daher nicht beweisbedürftig (vgl. § 291 ZPO). Hinsichtlich der Kenntnis der Q von diesen Umständen ist davon auszugehen, dass sie als Rechtsanwältin der prozessualen Wahrheitspflicht (vgl. § 138 I ZPO) folgen wird und nicht bestreite, dass die Mandantin ihr die

Umstände rechtzeitig mitgeteilt hat. Insgesamt ist es daher überwiegend wahrscheinlich, dass der Beweis geführt werden kann.

bb.

Darüber hinaus wäre ein Antrag auf Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist nach § 721 I 1 ZPO in Betracht gekommen, der ebenfalls vor Schluss der mündlichen Verhandlung hätte gestellt werden müssen (vgl. § 721 I 2 ZPO). Im Hinblick auf die unter aa. dargestellte Situation des Wohnungsmarktes und der weiteren familiären Umstände wäre eine mehrmonatige Frist ~~folglos~~ wahrscheinlich gewesen. Der Antrag ist auch nicht nach § 721 VII 1 ZPO ausgeschlossen. Auch insoweit liegt eine Pflichtverlehung vor.

cc.

Ferner hätte sie einen Räumungsschutzantrag nach § 765a I, III ZPO stellen können. Auch dort ist eine Interessenabwägung erforderlich.

Im Hinblick darauf, dass das Interesse der Mandantin hier deutlich überwiegt (vgl. aa.), wäre es wahrscheinlich gewesen, dass eine Höfe Vorleg, die mit den gekeiner Sitten nicht vereinbar ist und das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung daher untersagt bzw. aufgehoben hätte. Auch insoweit liegt daher eine Pflichtverletzung vor.

Eine Volumetry
§ 765a ist eine
Auskunftsanfrage
die aufg auszu-
deutet ist
nur bei besonderen
Umständen i. d.
Person ob. von
wir ist gewahrt

dd.

Schließlich könnte eine Pflichtverletzung darin liegen, dass Q der Rechtsstreit für erledigt erklärt hat, sofern eigentlich keine Erledigung eingetreten war.

Grundsätzlich kann die Erledigung auch in der Berufungsinstanz noch erklärt werden, auch eine übereinstimmende Erledigungserklärung mit der Folge des § 91a ZP ist möglich. Erledigung tritt jedoch nicht ein, wenn der Schuldner nur unter dem Druck und zum Zweck der Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung

die begehrte Handlung vornimmt. In diesen Fällen ist der Schuldne beredigbar, eine streitige Entschei dung herbeizuführen.

Die Mandatrin ist nur ausgezo gen, um der wenige Tage später bevorstehenden Zwangsräumung zu entgehen. Zudem befürchtete sie, dass durch eine solche „alles nur noch feuer“ werden würde, was ihr der Gerichtsvollzieher auch bestätigte. Erledigung wa demnach nicht eingetreten. Viel mehr hätte Q der Entlastung des Prozessbevollmächtigten des V innerhalb der Frist des § 91 I ZPO wider sprechen müssen. Auch insoweit liegt daher eine Pflichtverletzung vor.

c.

Q handelte jedenfalls fahrlässig i.S.d. § 276 I, II BGB und wird sich insoweit auch nicht ent lasten können.

* Auch hier ist davon auszugehen, dass Q das Gespräch mit der Mandatrin nicht bestreiten wird.

d.

Es müsste ein ~~es~~ adäquat-hausaler Schaden entstanden sein.

Als Schadensposten kommen die Umzugskosten und die Leaktion für die neue Wohnung in Betracht

Im Hinblick auf § 721 I ZPO und die Erklärung der Erledigung sind diese Schadensposten jedoch nicht adäquat-hausal. Der Antrag nach § 721 I ZPO hätte nur ~~da~~ zu einem verzögerten Amtszug geführt, diesen jedoch nicht verhindert.

Das führt die Prüfungskriterien des § 717 I ZPO ausgeschlossen (vgl. oben) und auch eine streitige Entscheidung ist nicht mehr möglich gewesen. Zum Zeitpunkt der Erledigungs-erklärung war die Mandatshin-jedoch bereits ausgezogen. Entscheidendes Anklagungspunkt ~~ist~~ sind daher die unterbliebenen Anträge nach §§ 712 I, 765a I, III ZPO.

Das führt die Prüfungskriterien des § 717 I ZPO ausgeschlossen (vgl. oben). Weit gefragt hätte aber darauf abgestellt werden können, dass davon auszugehen sei, dass das Urteil noch nicht erledigt ist. Wenn das Urteil erledigt ist und dann das Mandatshin-jedoch bereits ausgezogen ist, kann es nicht mehr bestehen.

Die Kavtion ist kein relevanter Schaden iSd. § 249 I BGB, da der Betrag im Vermögen der Mandantin verbleibt und lediglich zweckgebunden ist. Es ist jedoch ein Vermögensabfluss im Rahmen der Differenzhypothese erforderlich.

Die Kosten für die aufgewendeten Urlaubstage illv. 800€ und die Material- und Anmietkosten illv. 200€ sind demgegenüber nach § 251 I BGB ersatzfähig. Eine höhere Entschädigung für die Urlaubstage ist mangels weiterer Informationen unwahrscheinlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten bestreitet. Die Mandantin trägt insoweit die Beweislast. Als Beweismittel stehen die Belege als Urkunden sowie ggf. eintuhelnde Bescheinigungen der Arbeitgeber als Urkunden zur Verfügung. Der Beweis wird daher geführt werden können.

Im Hinblick darauf, dass die Mandantin rechtlicher Lage ist, noch keinen Prozess geführt hat und die Renovierung der neuen Wohnung erforderlich und eine nicht renovierungsbedürftige Wohnung nicht zu finden war, ~~sind~~ sind keine Anhebungspunkte für ein anspruchslösendes Mitverschulden nach § 254 BGB ersichtlich.

e.

Es besteht ein Anspruch gegen Q aus den §§ 280 I, 675 I, 611 BGB in Höhe von 1.000 €.

III. Zweckmaßigkeitserwägungen und prozessuale ~~Aspekte~~ Aspekte

Bisher ist Q nur telefonisch von der Mandantin kontakten worden. Um die Folgen des § 93 ZPO zu vermeiden, ist ein Aufklärungsschreiben an Q zweckmäßig. Zudem ist die anschließende Klage vorzubereiten, für die das AG Bingen am Rhein

Sachlich und örtlich zuständig
ist (vgl. §§ 23 Nr. 16VG, 12, 13 ZPO)
Weitere Schäden sind nach
derzeitigem Stand ausgeschlossen
Sodass auf einen Feststellung
antrag verzichtet werden kann

[Briefkopf]

Rechtsanwältin

Anna Quattro

Woppgasse 1

55411 Bingen am Rhein

[Datum]

Aufforderung zur Leistung von
Schadensersatz an Frau Man-
gold

Sehr geehrte Kollegin Quattro,

ich schreibe Ihnen Namen und
im Auftrag meiner Mandantin
Jessica Mangold. Ordnungsgemäß
Be Bevollmächtigung wird anwo-
lich versichert.

Sie haben Frau Mangold im
Rahmen der Räumungsklage ge-
gen U vertraten. Hierbei haben
sie ihre Pflichten aus dem
Anwaltsvertrag verletzt, indem
sie die Anträge nach den §§ 71

765a I, III 200 nicht gestellt ~~wie~~
den haben. Hierdurch sind meine
Mandantin Schäden in Höhe von
1000 € entstanden, wie Sie der
beigefügten Belege entnehmen
können.

Ich fordere Sie auf, den Betrag
in Höhe 1000 € auf das im
Briefkopf genannte Konto bis
zum 18.04.2017 zu überweisen.

Bei erfolglosem Ablauf der
Frist werde ich Klage erheben

Mit kollegialen Grüßen

RA Schnatterer

An das Amtsgericht Bingen am
Rhein

Gibt es
am Ab-
mord. Da
dikt s
Absturz

- Zivilklammer -)

Klage

Maria
der Jessica Mangold, Wilhelm-
straße 17, 55411 Bingen am
Rhein

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RA Rasen-
bauer & Schnatterer, Kaiserstr. 44
55116 Mainz

gegen

Fran Rechtsanwältin

Anna Quattro, Klappgasse 1, 55411
Bingen am Rhein

- Beklagte -

wegen: Schadensersatz aus Anwalt
vertrag

Streitwert: 1.000 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 1.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.0.2017 zu zahlen.

Es wird angeregt, das schriftliche Verfahren anzuordnen. Für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft wird der Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 III ZPO beantragt.

Begründung:

Die Klägerin verfolgt mit der Klage einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte, die die Klägerin in einem Raumungsprozess vertrieben hat.

Nachdem der Vermieter eine fristlose Kündigung ausgesprochen hatte, ~~beauftragt~~ mandatierte die Klägerin die Beteiligte für den Räumungsprozess vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab das Gericht zu erkennen, dass es beabsichtigte, der Klage stattzugeben.

Beweis: Protokoll der mdl. Verhandlung vom [Datum
zum Az. 31 C 112/16
Anlage III

Einen Antrag auf Schuldnerschut nach § 712 I ZPO stellte sie nicht. Ein solcher wäre jedoch zwingend angezeigt gewesen, da [Gutachten S. 16-17]. Auch nach Erlass des Urteils stellte sie keinen Antrag nach § 765a I, III ZPO [Gutachten Klägerin S. 17]. Die Beteiligte war gezwungen, aus der Wohnung auszuziehen. Nachdem sie nach mehrmonatiger Suche endlich eine neue Wohnung gefunden hatte,

musste sie für einen Umzugs-
transporter und Malerutensilie
insgesamt 200 EUR aufwenden,
da die Wohnung renovierungs-
bedürftig war. Die Klägerin
und ihr Vater wendeten da-
rüber hinaus jeweils 5 Tage
Urlaub auf, die sie als Auf-
wandsentschädigung in Höhe
von 800 EUR ansetzte (10 Tage
à 8 Std à 10 EUR).

Beweis: Belege { zu speziell
Anlagenkonzept U3

Die Klägerin forderte die Be-
klagte erfolglos zur Zahlung
auf, sodass Klage gestoßen wa-

Beweis: Schreiben vom 04.04.
2017, Anlage U3

~~Nach alledem wird vom antrags-
gemäß entscheidung gegeben~~

Rechtliche Würdigung:

Der Klägerin steht ein Anspruch aus §§ 280 I, 675 I, 611 BGB gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.000 € zu.

[Gutachten S. 10 - 22]

Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesichtspunkt des Vertrags (§§ 288 I, 286 BGB). Nach alledem wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Unterschrift Rechtsanwältin

Indescribable scene about
Neben Steinen. Antennae i. Text twice as
long as last, class hair and an
even Antennae n. 99719, for 280 km. old
Phantomomy placed little lower
however.

AS Penelle.